

## **I. Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes "Lindenstraße"**

Aufgrund von § 22 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Grabungsschutzgebiet**

Das in der dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das in § 1 genannten Gebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 1555/4 und 1556/10.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung und Schutzzweck**

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Lindenstraße".

Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der im dortigen Gebiet vermutlich verborgenen Kulturdenkmäler (Überreste der römischen Bebauung von Speyer sowie Baureste des Allerheiligenstiftes). Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler nach §§ 3 und 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

### **§ 4**

#### **Genehmigungspflicht**

Wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedarf hierzu der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Zu den genehmigungsbedürftigen Vorhaben zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung (§ 25 Abs. 1 Ziffer 8 DSchPflG).

## **§ 5** **Erteilung der Genehmigung**

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Speyer, Untere Denkmalschutzbehörde, Maximilianstr. 100, 67346 Speyer zu richten.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, können Sicherheitsleistungen verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach andern Vorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeit festgesetzt werden.

## **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft.

Speyer, den 23.03.2004  
Stadtverwaltung  
- Untere Denkmalschutzbehörde -

